

Abstimmung vom 24.5.1964

Trotz Hickhack um HTL- Titel: Berufsbildungsgesetz wird revidiert

**Angenommen: Bundesgesetz über die Berufs-
bildung**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Trotz Hickhack um HTL-Titel: Berufsbildungsgesetz wird revidiert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 289.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Um die steigende Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Arbeitskräften besser befriedigen zu können, nimmt der Bundesrat 1957 die Vorarbeiten für eine Revision des beinahe 40-jährigen Berufsbildungsgesetzes auf. Dazu wird eine Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, dem Departement einen entsprechenden Vorentwurf zu unterbreiten. Dieser wird 1961 präsentiert.

In der Vernehmlassung findet der Entwurf überwiegend eine sehr positive Aufnahme; einzig die Berufsorganisationen der Techniker wehren sich gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Titel für Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL, im Volksmund auch «Tech» genannt). Die Bezeichnung «Ingenieur-Techniker HTL» respektive «Architekt-Techniker HTL» empfinden sie als abwertend und schwerfällig. Sie kritisieren, in Deutschland und Österreich bezeichne der Titel des Technikers tiefer qualifizierte Berufsleute, womit die Schweizer HTL-Absolventen auf dem internationalen Arbeitsmarkt benachteiligt würden. Der Schweizerische Technische Verband schlägt deshalb vor, den Titel «Ingenieur HTL» respektive «Architekt HTL» einzuführen. Dagegen argumentieren die Befürworter des Gesetzes, dies führe zu Verwechslungen mit den Abgängern der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Im Parlament ist die Vorlage praktisch unbestritten und wird mit deutlichen Mehrheiten gutgeheissen. Gegen den Bundesbeschluss wird vom Schweizerischen Technischen Verband und vom Verein Ehemaliger des Technikums Winterthur das Referendum ergriffen.

GEGENSTAND

Der Bundesbeschluss über die Berufsbildung sieht unter anderem folgende Neuerungen vor: eine gesamtschweizerische Regelung der Berufsberatung, Instruktionkurse für Lehrmeister, Anerkennung der Berufsschule als obligatorischen Teil der Lehre, die Reform der Meisterausbildung und die Stärkung der beruflichen Weiterbildung. Vorgesehen ist zudem eine Erhöhung der Subventionen für Weiterbildungen, höhere Technische Lehranstalten und Schulen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Trotz grossem Engagement bleiben die Berufsorganisationen der Techniker auf der Gegenseite nahezu allein; einzig der LdU schliesst sich ihnen an. Alle anderen Parteien sowie die Wirtschaftsverbände und die Gewerkschaften unterstützen die Vorlage. In der Presse müssen sich die Opponenten vorwerfen lassen, einen kleinlichen und absurden Kampf zu führen, mit dem sie die demokratischen Rechte missbrauchten und die ganze Revision gefährdeten. In den Augen der Befürworter schafft das revidierte Gesetz die Grundlage für eine gute und zeitgemässe berufliche Ausbildung, die den Bedürfnissen und Wandlungen der Wirtschaft Rechnung trägt und ihr die benötigten qualifizierten Arbeitskräfte aller Grade und Stufen zur Verfügung stellen kann.

ERGEBNIS

Am 24. Mai 1964 nehmen 68,6% der Stimmenden und alle Kantone den Bundesbeschluss über die Berufsbildung an. Die Stimmbeteiligung beträgt unterdurchschnittliche 37,0%. Am deutlichsten wird die Vorlage in

den Westschweizer Kantonen (Genf 92,6% Ja, Waadt 81,2%), den beiden Basel (Basel-Stadt 82,8%, Baselland 72,0%) und im Tessin (87,6% Ja) angenommen. Etwas weniger Unterstützung erhält die Revision in den Innerschweizer Ständen, wobei Luzern mit 57,3% den tiefsten Wert erreicht.

QUELLEN

BBI 1962 II 885; BBI 1963 II 768. TA vom vom 21.5.1956. Meynaud 1969: 386–388.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.